

Literatur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

b) Der Schuldbrief, „durch welchen eine persönliche Forderung begründet wird, die grundpfändlich sicher gestellt ist“, § 829.

c) Die Gült, eine bisher für den weitaus größeren Teil der Schweiz teils als veraltet abgeschaffte, teils unbekannte Institution, welche nur noch in einigen Kantonen der inneren Schweiz existiert und nun als Konzession an diese neu belebt und soweit zulässig, modernisiert werden soll. Durch sie wird eine Forderung als Grundlast in dem Sinne auf ein Grundstück gelegt, daß jede persönliche Haftung des Eigentümers wegfällt und der Erwerber eines Grundstückes unter Entlastung des Veräußerers ohne weiteres Schuldner der Gültforderung wird (§§ 833, 837). Das Grundstück selbst ist also eigentlich der Schuldner.

Schuldbrief und Gült sind

Literatur.

Übersichtsplan der Stadt Zürich.

Das Vermessungsamt der Stadt Zürich publiziert die Übersichtspläne in den Maßstäben 1:2500 und 1:5000, Druck der rühmlichst bekannten kartographischen Anstalt, vorm. Wurster, Randegger & Cie., jetzt Aktiengesellschaft Kartographia unter der Direktion von J. Schlumpf in Winterthur, die für ihre hervorragenden Leistungen kürzlich wieder in Mailand sich einen Großpreis errungen hat.

Die peinliche Genauigkeit, die wir an den Arbeiten des Zürch. Vermessungsamtes gewöhnt sind, spricht aus jeder Linie dieser auch in Farben und Schrift edel gehaltenen Blätter, sie sind ein ehrendes Zeugnis sowohl für das Verständnis, als auch für die liebevolle Hingabe des Leitenden und seiner Mitarbeiter an eine ebenso verantwortungsvolle als schwierige Aufgabe.

Die der Vollendung nahe Arbeit darf als bisher unübertroffenes Muster für ähnliche Publikationen bezeichnet werden.

Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik.

Herausgegeben von W. v. Schleich, Oberfinanzrat in Stuttgart. Verlag von Konrad Wittwer Stuttgart.

Ein guter alter Bekannter, der nun zum 30. Mal mit wohlbe-packtem Ränzel seinen gewohnten Weg antritt, ein Kompendium für Vermessungswesen und Kulturtechnik, an dessen Bearbeitung sich außer dem Herausgeber 10 der gewiegtsten Vertreter der Theorie und Praxis beteiligt haben. Das Buch zerfällt in zwei Bändchen, jedes wieder 2 Teile enthaltend. Im ersten gebundenen, als Taschenkalender dienenden Band treffen wir als ersten Teil einen Taschenschreibkalender mit Notizen aus dem Post- und Tele-graphenverkehr und einigen kleineren Beigaben, die hauptsächlich für den deutschen Fachgenossen von Wert sind. Der zweite Teil enthält eine Menge mathematischer Formeln und Tafeln, diejenigen für neue Teilung durch Druck auf grünem Papier und dadurch auch auf der Schnittfläche zur leichtern Orientierung hervorgehoben. Der zweite geheftete Band enthält in knapper, präziser Darstellung in seinem ersten Teil in 17 Abschnitten das Vermessungswesen, im zweiten Teil, 10 Abschnitte, die Kultur- und Bautechnik.

Besonders wertvoll mag für viele unserer Fachgenossen ein Anhang „Neues auf dem Gebiete des Vermessungswesens“ sein, eine Übersicht alles dessen, was der Zeitraum vom 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906 an bemerkenswerten Neuerungen hervor-gebracht hat.

Der reiche Inhalt bietet nur Gesichtetes, Zweckmäßiges, er ermöglicht in kürzester Zeit eine rasche Orientierung auf den verschiedensten Gebieten in allen springenden Punkten. Ein wirk-lich gutes, zweckmäßiges Buch in bescheidenem Gewande, dem wir auch in der Schweiz viele Freunde wünschen. St.

Vereinsnachrichten.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 4. November 1906, in Baden.

1. Aufnahme neuer Mitglieder: *A. Gossweiler*, Assistent des thurgauischen Kantonsgeometers in Frauenfeld und *Jb. Schwarzen-*